

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya

Anlage 1 zur Drucksache Nr.
2011/ALNU/009-01

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Grafschaft Hoya folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehend näher bezeichneten Landschaftsteile

- a) der Bürgerpark in Hoya, Kartenblatt 2, Parzelle 279/2, Gemarkung Hoya,
- b) der Hofhain Bertram in Altenbücken, Kartenblatt 5, Parzelle 195/71, „Altenbücken“

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in die Landschaftsschutzkarte der Kreisverwaltung eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Unter dieses Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) der Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen oder sonst wie Veränderungen der Bodengestalt, soweit es sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt;
 - c) das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art;
 - d) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweis dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten enthalten;
 - e) das Roden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Hecken, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere von Dorf- und Hofeichen sowie das Austrocknen von Teichen und Tümpeln. Dazu gehört auch das Ausästen und Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der vorhandenen Bäume, soweit es sich nicht um pflegliche Maßnahmen handelt;
 - f) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere das Lärmen, Feueranmachen, Abfällwegwerfen oder die Beeinträchtigung des Geländes auf andere Weise;
 - g) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, z.B. Schmuckreisig zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des

Sammelns von Heilkräutern und dergl. auf Grund behördlich ausgestelltter Erlaubnisscheine;

- h) die Nachstellung nach freilebenden Tieren, das Anbringen zu ihrem Fang geeigneter Vorrichtungen und die Fortnahme oder Beschädigung an Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eiern oder Nestern, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
 - i) andere als in § 3 zugelassene Nutzungen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des RNG (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936) zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Kraft.

Syke, den 3. März 1950.

Landkreis Grafschaft Hoya. Der Oberkreisdirektor
als untere Naturschutzbehörde